

WSSK–StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Neutralität des StuRa-Präsidiums

Die WSSK wurde gemäß § 22 IV Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft i.V.m. § 6 I Nr. 1, 2 WSSK-GO gebeten, zu klären, ob das Präsidium in den StuRa-Sitzungen Neutralität zu wahren hat. Anlass dafür war die StuRa-Sitzung vom 16.01.2024, in der sich das Präsidium gegen einen GO-Antrag ausgesprochen hatte, welcher die Vertagung einer Bewerbung zum Vorstand betraf.

Aus der Systematik der Organisationssatzung, insbesondere aus § 12 I 2-4, welcher die Leitung der StuRa-Sitzungen dem Präsidium zuweist, wird ersichtlich, dass das Präsidium zwar den Rahmen für eine inhaltliche Auseinandersetzung im StuRa ermöglichen soll, jedoch sich nicht selbst aktiv einbringen soll. Dies spiegelt sich auch in der StuRa-GO und im “How-to-StuRa” wider. Somit fallen dem Präsidium also in erster Linie organisatorische und leitende Aufgaben in einer StuRa-Sitzung zu und es sollte möglichst Neutralität wahren.

Um die Leitung und Organisation durch das Präsidium zu ermöglichen, sind von seiner Neutralität jedoch keine Meinungsbeiträge umfasst, die Formalitäten wie etwa Abstimmungsprozesse betreffen.

Ebenfalls gibt es keine bindende Verpflichtung zu einer Neutralität des Präsidiums. Aus § 2 StuRa-GO, welcher dem Präsidium erlaubt, Anträge, welche offensichtlich gegen Bestimmungen der Organisationssatzung oder der StuRa-GO verstoßen, zurückzuweisen, wird ersichtlich, dass dem Präsidium zumindest bei evidenten Satzungsverstößen auch eine materielle (inhaltliche) Meinungsäußerung zusteht.

Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff
Carleen Rehlinger
Eva Bredow
Katharina Thrum

Im vorliegenden Fall unternahm das Präsidium eine "inhaltliche Gegenrede" im Sinne eines begründeten Widerspruchs gem. § 10 II 2 StuRa-GO. Diese bezog sich jedoch nur auf eine Meinungsäußerung zur Auslegung der StuRa-GO hinsichtlich des Eingangs von Bewerbungen für den Vorstand und verletzt somit nicht die Neutralität des Präsidiums wie es etwa der Fall wäre, wenn das Präsidium sich bezüglich einzelnen Bewerber*innen äußern würde. Trotzdem ist in dem konkreten Fall anzumerken, dass das Präsidium bei weiteren inhaltlichen Gegenreden diese vor den eigenen vorziehen sollte.

Freiburg, 29.01.2024



Bent Binkoff



Carleen Rehlinger



Eva Bredow



Katharina Thrum